



Bern, 22. November 2017

Adressaten:
die Kantonsregierungen

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 22. November 2017 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis

15. März 2018.

Das Familienzulagengesetz, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, soll in folgenden drei Punkten revidiert werden:

- Nach dem geltenden Recht erhalten Eltern Ausbildungszulagen erst dann, wenn ihre Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben. Ausbildungszulagen für Jugendliche sollen neu ab dem Zeitpunkt des Beginns ihrer nachobligatorischen Ausbildung ausgerichtet werden, frühestens aber ab dem Beginn des Monats, in dem die Jugendlichen das 15. Altersjahr vollenden.
- Aufgrund einer Gesetzeslücke im geltenden Recht haben arbeitslose alleinstehende Mütter keinen Anspruch auf Familienzulagen während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung. Neu soll diesen Müttern ein Anspruch auf Familienzulagen für Nichterwerbstätige während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung gewährt werden.
- Gegenwärtig werden Subventionen an Familienorganisationen gestützt auf Art. 116 Abs. 1 BV ausgerichtet. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist die Schaffung einer expliziten gesetzlichen Grundlage angezeigt, weshalb die vorliegende Revision des Familienzulagengesetzes dazu genutzt werden soll. Die Ausstat-



zung des Subventionsvolumens soll wie bis anhin über das ordentliche Budget erfolgen.

Für weitere Details zum Inhalt der vorgeschlagenen Änderung verweisen wir auf die Beilagen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Die eingehenden Dokumente sollen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei publiziert werden. Sie sind daher gebeten, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

familienfragen@bsv.admin.ch

Sollte Ihnen eine elektronische Zustellung nicht möglich sein, senden Sie bitte Ihre Stellungnahme bis zum oben genannten Termin an die folgende Postadresse:

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Bereich Familienfragen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Wir möchten Sie bitten, uns den Namen und die Kontaktangaben der bei Ihnen zuständigen Person mitzuteilen.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Yasemin Cevik, BSV, wissenschaftliche Mitarbeiterin Bereich Familienfragen (Tel. 058 462 91 89, yasemin.cevik@bsv.admin.ch) und Liliane Probst, BSV, wissenschaftliche Mitarbeiterin Bereich Familienfragen (Tel. 058 462 91 83, liliane.probst@bsv.admin.ch) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat